



Niederschrift über die öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates Nr. 2025/GR/005

am 08.04.2025 im Sitzungssaal, im Rathaus der Gemeinde Bergkirchen

Öffentlicher Teil

Die Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Anwesend waren:

Burgmair, Martin

Doll, Cornelia

Fritz, Bernhard

Glas, Vitalis

Göttler, Roswitha

Groß, MdL, Johann

Haas, Stefan

Heitmeier, Franz

Heitmeier, Thomas Josef

Liedl, Franz

Oßwald, Erich

anwesend ab TOP 2

Pfeil jun., Josef

Schallermayer, Johann

Schuster, Markus

Wagner, Dagmar

Nichtanwesend waren:

Axtner, Robert Erster Bürgermeister

entschuldigt

Göttler, Ruth

entschuldigt

Hörmann, Johann

entschuldigt

Hundt zu Lautterbach, Georg Graf von, Dr.

entschuldigt

Landry, Wilfred, Dr.

entschuldigt

Märkl jun., Josef

entschuldigt

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 08.04.2025

Seite: 2

Weitere Anwesende:

Zuhörer: 3

Verwaltung: Herr Weigl, Kämmerer
Frau Ramsteiner, Bauamtsleitung
Herr Landendinger, Leitung Gemeindejugendpflegearbeit
Frau Kokai, Gemeindejugendpflegearbeit

Gegen die vorgeschlagene Tagesordnung gibt es keine Einwände.
Die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates ist gegeben und wurde festgestellt.

Vorsitzende: Dagmar Wagner

Schriftführerin: Ramona Probst

Beginn: 19:00 Uhr

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)
2. Bekanntgabe der nichtöffentlichen Punkte aus der letzten Sitzung, soweit die Geheimhaltung entfiel
3. Erlass der Richtlinie zur Verwendung der Hoheitszeichen der Gemeinde Bergkirchen durch Dritte
4. Bestellung einer Standesbeamtin
5. Informationen der Vorsitzenden und Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates
 - 5.1. Abschluss Baumpflegearbeiten gemäß Baumkataster - Frühjahr 2025
 - 5.2. Sachstandsmitteilung Haushalt 2025
 - 5.3. Neues Ferien- und Freizeitprogramm der Gemeindejugendarbeit Bergkirchen

Sitzungsgegenstände:

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Inhalt der Sitzungsniederschrift vom 18.03.2025 (öffentlicher Teil) und genehmigt dies vollinhaltlich.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	14
Ja:	14
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

2. Bekanntgabe der nichtöffentlichen Punkte aus der letzten Sitzung, soweit die Geheimhaltung entfiel

Aus der letzten Sitzung des Gemeinderates vom 18.03.2025 werden folgende Punkte veröffentlicht:

Schülerbeförderung zur Grund- und Mittelschule Bergkirchen sowie Sonderfahrten:

Der Gemeinderat beschließt,

1. den Auftrag für die Schülerbeförderung Eschenried und Palsweis-Moos zur Grund- und Mittelschule Bergkirchen (Los 1) an die wirtschaftliche Firma Schuldes-Reisen, 85232 Bergkirchen, zu einem Angebotspreis in Höhe von 320.443,20 € incl. der gesetzlichen MwSt., zu erteilen.
2. den Auftrag für die benötigten Sonderfahrten an der Grund- und Mittelschule Bergkirchen (Los 2) an die wirtschaftliche Firma Schuldes-Reisen, 85232 Bergkirchen, zu einem Angebotspreis in Höhe von 41.364,40 € incl. der gesetzlichen MwSt., zu erteilen.

3. Erlass der Richtlinie zur Verwendung der Hoheitszeichen der Gemeinde Bergkirchen durch Dritte

Sachverhalt:

Gemäß Art. 4 Abs. 3 Bayerischen Gemeindeordnung (GO) dürfen Hoheitszeichen der Gemeinde nur mit deren Genehmigung von Dritten verwendet werden. Die Genehmigung zum Führen von kommunalen Hoheitszeichen durch Dritte soll nur erteilt werden, wenn nicht zu befürchten

ist, dass damit ein Verstoß gegen das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) Vorschub geleistet wird.

Für die Genehmigung zur Führung kommunaler Hoheitszeichen durch Dritte kommt eine einmalige oder laufende Gebühr im Allgemeinen nur in Frage, wenn die Hoheitszeichen für gewerbliche Zwecke verwendet werden. Über die Höhe einer angemessenen Gebühr oder eines Entgelts entscheidet die jeweilige Gemeinde. Die Gebühr oder das Entgelt muss sich in angemessenen Grenzen halten, zumal die Werbekraft künstlerisch einwandfrei gestalteter Erzeugnisse (z.B. Vermarktungspotential für die Gemeinde) letztlich der Kommune/Gebietskörperschaft zugutekommt (Ziffer 2.1.4 Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern über kommunale Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen (NHG-Bek) vom 25.03.2000, zuletzt geändert am 10.11.2023). Nach Kommunalem Kostenverzeichnis (KommKVz) (Tarifgruppe 02, Tarif-Nr.: 020) kann für die Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen eine Gebühr von 10,00 € bis 2.500,00 € für diese besondere Amtshandlung erhoben werden.

Die Gemeindeverwaltung musste in letzter Zeit vermehrt widerrechtlich genutzte Gemeindewappen bei diversen Vereinen, etc. in abgewandelter Form feststellen, was unter anderem zu einer Verwechslung als gemeindliche Einrichtung führt.

Die Gemeindeverwaltung schlägt zur einheitlichen Regelung aufgrund dessen eine Richtlinie zur Verwendung der gemeindlichen Hoheitszeichen vor, an der sich die Gemeindeverwaltung bei Antragstellung oder widerrechtlich genutzter Verwendung orientieren kann.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt folgenden Richtlinienerlass zu:

Richtlinie zur Verwendung der Hoheitszeichen der Gemeinde Bergkirchen durch Dritte

vom ...

Inhaltsübersicht:

Präambel	
1. Allgemeines	2
2. Verwendung des Wappens / der Fahnen mit Wappen / des Dienstsiegels	2
3. Genehmigungsverfahren	3
4. Voraussetzungen	3
5. Nutzungsentgelt	3
6. Widerruf der Genehmigung	4
7. Folgen unbefugter Verwendung	4
8. Schlussbestimmungen	4

Präambel

Gemeinden sind gemäß Art. 4 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) dazu ermächtigt, Wappen, Fahnen sowie Dienstsiegel zu führen. Die genannten gemeindlichen Hoheitszeichen sind in entsprechender Anwendung des Art. 4 Abs. 3 GO sowie des § 12 BGB vor Eingriffen Dritter (Verwendung, Nutzung) geschützt. Der Gemeinde wird jedoch das Recht eingeräumt, Dritten die Verwendung ihrer Hoheitszeichen zu gestatten.

1. Allgemeines

Der Gemeinde Bergkirchen ist mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 28.09.1982, die Genehmigung zur Führung eines Wappens, einer Flagge und eines Dienstsiegels erteilt worden.

Das Wappen der Gemeinde Bergkirchen wird heraldisch wie folgt beschrieben (Blasonierung):

„Auf rotem Grund auf einem mit zwei schmalen blauen Wellenbalken belegten silbernen Hügel die silberne Kirche von Bergkirchen in Seitenansicht.“



Die Kirche auf dem Berg redet für den Gemeindennamen und stellt die auf einem Hügel erbaute Pfarrkirche St. Johannes Baptista dar, die in ihrer heutigen Form im 18. Jahrhundert vom Architekten Johann Michael Fischer erbaut wurde. Bergkirchen ist bereits im 9. Jahrhundert als Urpfarre nachweisbar. Die zwei blauen Wellenbalken symbolisieren die Wasserläufe Amper und Maisach. Die Tingierung in Rot und Silber ist von den Farben der ortsadeligen Herren von Eisolzried hergeleitet, die als wittelsbachische Ministerialen im 13. und 14. Jahrhundert zu umfangreichem Besitz im Dachauer Land gelangten.

2. Verwendung des Wappens / der Fahnen mit Wappen / des Dienstsiegels

- (1) Grundsätzlich darf das Gemeindewappen und die Fahne mit Wappen ausschließlich durch die Gemeinde Bergkirchen verwendet werden. Jede Verwendung der genannten Hoheitszeichen durch Dritte ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Gemeinde Bergkirchen zulässig.
- (2) Eine Verwendung des Dienstsiegels durch Dritte ist ausgeschlossen.
- (3) Eine Verwendung der oben genannten Hoheitszeichen der Gemeinde Bergkirchen zu politischen Zwecken einschließlich der Wahlwerbung sowie zu gewerblichen Zwecken ist angesichts des Charakters als Hoheitszeichen grundsätzlich ausgeschlossen.
- (4) Das Gemeindewappen ist so zu führen, dass eine Verwechslung mit einer gemeindlichen Einrichtung und ferner jeder Anschein eines amtlichen Charakters vermieden wird.
- (5) Die Verwendung des Gemeindewappens auf Siegeln und Briefbögen von Privatpersonen, Firmen und Institutionen ist unzulässig.

3. Genehmigungsverfahren

- (1) Anträge auf Genehmigung sind schriftlich oder per E-Mail (gemeinde@bergkirchen.de) unter Beifügung von allen Unterlagen und Mustern bei der Gemeinde Bergkirchen, Johann-Michael-Fischer-Str. 1, 85232 Bergkirchen zu stellen. Der Antrag hat mindestens zu enthalten:

- Name, Anschrift und Unterschrift des Antragsstellers
- Darstellung des Wappens
- Angaben über die Art, Form, Zeitraum der Verwendung
- Begründung/Erläuterung der Verwendung

Die Gemeinde Bergkirchen kann weitere Angaben und Unterlagen zum Antrag anfordern.

- (2) Die Genehmigung soll nur örtlichen Vereinen und Organisationen im Rahmen ideeller, gemeinnütziger oder wohltätiger Zwecke erteilt werden, wenn der Zweck im Interesse der Gemeinde Bergkirchen liegt. Die Benutzung der Hoheitszeichen wird durch Entscheidung des Ersten Bürgermeisters genehmigt.
- (3) Die Genehmigung wird mit der Auflage verbunden, dass das Wappen bzw. die Fahne mit Wappen nur in der festgelegten Form und Farbe verwendet werden darf.
- (4) Die Genehmigung kann zeitlich, zweck-, produkt- oder projektbezogen befristet werden.
- (5) Jede Genehmigung ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu erteilen. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.
- (6) Soweit die Verwendung der Hoheitszeichen mit Zustimmung der Gemeinde Bergkirchen bereits vor Inkrafttreten dieser Richtlinie verwendet wird, gilt die Genehmigung bis zum Ablauf des Jahres 2025 als erteilt.

4. Voraussetzungen

- (1) Voraussetzung für eine Verwendungsgenehmigung ist, dass durch die Verwendung des Hoheitszeichens, das Ansehen der Gemeinde in keinem Falle beeinträchtigt oder gefährdet wird.
- (2) Die Genehmigung kann erteilt werden an:
- Vereine und Organisationen, die in der Gemeinde tätig sind.

5. Nutzungsentgelt

- (1) Die Genehmigung und die richtliniengemäße Verwendung von Hoheitszeichen nach Nr. 2 ist für örtliche Vereine und Organisationen kostenfrei.
- (2) Für das Entleihen einer Gemeindefahne kann, wenn erheblicher Verschleiß, übermäßige Abnutzung oder Beschädigung zu befürchten sind, eine Sicherheitsleistung verlangt werden. Tritt eine solche Wertminderung ein, so kann ein Wertersatzdeckendes Entgelt erhoben werden. Eine Sicherheitsleistung wird auf dieses Entgelt angerechnet.

6. Widerruf der Genehmigung

(1) Die Genehmigung zur Nutzung/Verwendung wird widerrufen, wenn

- die Auflagen nicht erfüllt werden,
- der Anschein eines amtlichen Charakters bei der Art der Verwendung erweckt wird,
- die Nutzung/Verwendung sitten- oder verfassungswidrig ist

oder dem Ansehen der Gemeinde schadet.

(2) Ein Entschädigungsanspruch im Falle des Widerrufs ist ausgeschlossen.

7. Folgen unbefugter Verwendung

Eine nichtbefugte Führung oder Verwendung der gemeindlichen Hoheitszeichen (Wappen, Fahne mit Wappen, Dienstsiegel) kann rechtlich geahndet werden.

8. Schlussbestimmungen

Die Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	15
Ja:	15
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

4. Bestellung einer Standesbeamtin

Sachverhalt:

Die Standesamtsaufsicht des Landratsamtes Dachau hat die Gemeinde Bergkirchen seit mehreren Jahren bereits darauf hingewiesen, dass aufgrund der Gemeindegröße mit rd. 8.000 Einwohnern das Standesamt mit mindestens drei Standesbeamten ausgestattet werden sollte.

Derzeit besteht das Standesamt aus der Standesbeamtin mit der Standesamtsleitung, Frau Ramona Probst und der Standesbeamtin Frau Christina Buchner. Der Erste Bürgermeister Robert Axtner und die Zweite Bürgermeisterin Dagmar Wagner sind für die Dauer ihrer Amtszeit als Eheschließungsbeamte bestellt.

Bei der Prüfung des Standesamtes im April 2024 wurde erneut die Empfehlung einer Bestellung eines weiteren Standesbeamten durch das Landratsamt Dachau ausgesprochen, weshalb bei der Stellennachbesetzung im Hauptamt/Bauamt zum 01.01.2025 durch Frau Gertraud Fischer, auf die zu erfüllenden Standesamtsvoraussetzungen geachtet wurde.

Durch die Teilnahme am Einführungslehrgang für das Standesamtswesen mit anschließender schriftlicher Prüfung, hat Frau Fischer die erforderlichen 40 Punkte erworben, die jeder Standesbeamte alle fünf Jahre durch entsprechende Fachkurse erreichen muss, um weiter als

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 08.04.2025

Seite: 8

Standesbeamter tätig sein zu dürfen (§ 3 Abs. 1 AVPStG). Des Weiteren verfügt Frau Fischer über den Beschäftigtenlehrgang II (ehem. AL II; Verwaltungsfachwirt).

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, Frau Gertraud Fischer als weitere Standesbeamtin der Gemeinde Bergkirchen mit sofortiger Wirkung zu bestellen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	15
Ja:	15
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

5. Informationen der Vorsitzenden und Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates

Teilnahme der Gemeindeverwaltung an der Jobmesse – 05.04.2025 in Dachau:

- 4.000 Besucherinnen und Besucher
- Vorstellung der Ausbildungsberufe:
 - Verwaltungsfachangestellten (Rathaus)
 - Straßenwärter (Bauhof)
 - PiA-Ausbildungsplatz (KiTa)
 - Berufspraktikum (KiTa)



Hochwasserschutz Günding:

- Befahrbarkeit der Straßen (Brücke) Ende Juni 2025 gemäß WWA
- Ende der Baustellentätigkeit (z.B. landschaftspflegerische Maßnahmen) kann noch nicht gemäß Firma mitgeteilt werden

5.1. Abschluss Baumpflegearbeiten gemäß Baumkataster - Frühjahr 2025

Sachverhalt:

Mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 2022/GR/006 vom 17.05.2022 wurde die erstmalige Erfassung des gemeindlichen Baumbestandes entlang an öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie die Erstellung eines daraus folgenden digitalen Baumkatasters beschlossen, woraus entsprechend notwendige Baumpflegearbeiten sowie Baumfällungen festgestellt und in der Gemeinderatssitzung am 21.01.2025 mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 2025/GR/001 beauftragt wurden.

Das Baumkataster ist ein Hilfs- und Kontrollinstrument für verantwortungsbewusstes kommunales Handeln. Durch regelmäßige Kontrollen der Bäume kommt die Kommune ihrer Verkehrssicherungspflicht nach. Die Gemeinde Bergkirchen hat aktuell in ihrem Baumkataster 2.987 Einzelbäume und 302 Baumgruppen (d.h. 6.082 Bäume) erfasst, welche entsprechend vereinzelt aufgrund festgestellter Schäden und Schadsymptomen, wie z.B. Totholz, Mängel hinsichtlich der Standsicherheit oder Vitalität gewissen Baumpflegearbeiten sowie Baumfällungen unterzogen werden mussten. Im Frühjahr 2025 wurden durch eine Fachfirma 356 oben genannte Maßnahmen zum Erhalt der Verkehrssicherheit durchgeführt.

Aktuell findet bis ca. Mitte April 2025, die erneute Nachkontrolle der insgesamt 9.069 Bäume durch ein Fachunternehmen im Baumkataster statt. Hieraus wird ein neuer Maßnahmenkatalog entwickelt.

5.2. Sachstandsmitteilung Haushalt 2025

Sachverhalt:

Der am 18. März d.J. beschlossene Haushalt für das laufende Jahr wurde am 21. März d.J. in ausgedruckter Form der Rechtsaufsichtsbehörde im Landratsamt Dachau zur Verfügung gestellt. Seitdem gab es noch keine Reaktion durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Die Finanzverwaltung geht jedoch von einer positiven Rückmeldung aus.

Ebenfalls bestätigt die Finanzverwaltung die für 2025 angebrachten Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 2025 und hofft weiterhin auf eine positive Entwicklung beim Wirtschaftswachstum und den damit einhergehenden höheren Einnahmen.

Die Vorsitzende Dagmar Wagner hielt im Nachgang eine kurze Rede zum Kreishaushalt 2025:

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

wir haben in der letzten Sitzung den Haushalt der Gemeinde Bergkirchen verabschiedet. Unsere Gemeinde stellt sich dieses Jahr vielen Herausforderungen und damit einhergehend den daraus resultierenden organisatorischen und finanziellen Konsequenzen.

Finanz- und weltpolitisch haben wir aktuell eine überschaubare Situation.

Vorhersehbar ist allerdings, dass wir mit steigenden Kosten weiterhin zu tun haben werden. Es wird von uns als Gemeinde weiter viel abverlangt: Nicht nur bestehende, sondern auch weiterhin immer neue Aufgaben werden von Bund und Freistaat an uns weitergereicht, allerdings,

ohne adäquate finanzielle Ausstattung dafür zur Verfügung zu stellen. Und die Finanzausstattung von uns Kommunen passt immer weniger zu den Aufgaben, die wir zusätzlich leisten müssen, sollen und dürfen.

Das kann so nicht weitergehen: Politisch müssen wir strikt auf das Einhalten des Konnexitätsprinzips pochen. So ist es auch in unserer Bayerischen Verfassung im Artikel 83 Abs.3 geregelt:

„Überträgt der Staat den Gemeinden Aufgaben...hat er gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen. Führt die Wahrnehmung dieser Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden, ist ein entsprechender Ausgleich zu treffen.“

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
vergangenen Freitag verabschiedete der Kreistag mit mehrheitlicher Zustimmung der Kreisrätinnen und Kreisräte den Haushalt des Landkreises: Die Kreisumlage ist unser größter Kostenpunkt im Haushalt der Gemeinde Bergkirchen.

Die Kreisumlage wird somit dieses Jahr, wie von uns erwartet, von 50,43 auf 52.50 steigen: Die Gemeinde Bergkirchen zahlt somit 1,6 Mio. EUR mehr als im vergangenen Jahr (10,4 Mio. EUR). Das ist Geld, das für unsere gemeindlichen Aufgaben und den notwendigen Investitionen fehlen wird. Unser Ziel ist es, die Leistungsfähigkeit und wirtschaftliche Situation der Gemeinde zu erhalten und, wenn möglich, zu verbessern.

Dieses fällt in der aktuellen Zeit auch künftig nicht leicht – und wird von uns als politisches Gremium eine größere Anstrengung abverlangen. Denn auch in den nächsten Jahren wird eine jährliche Steigerung der Kreisumlage in ähnlicher Höhe angenommen.

Im Kreis-Haushalt 2025 heißt es – ich zitiere: „Für die Finanzplanungsjahre gilt es als große Herausforderung, die Leistungsfähigkeit der Kommunen dauerhaft darstellen zu können. Dazu werden weitere Einschnitte bei freiwilligen Leistungen und das Herunterfahren der Standards in jedem Aufgabenbereich weiterhin notwendig sein.“

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
die Gemeinde Bergkirchen ist eine starke Gemeinde und wir haben die besten Voraussetzungen, unsere Gemeinde, trotz schwieriger Rahmenbedingungen, lebenswert und attraktiv für unsere Bürgerinnen und Bürger zu gestalten.

Lasst uns gemeinsam daran arbeiten, dass es so bleibt. Ich bin sicher, dass wir das gemeinsam gut meistern werden. Vielen Dank.

5.3. Neues Ferien- und Freizeitprogramm der Gemeindejugendarbeit Bergkirchen

Sachverhalt:

Durch die Gemeindejugendpflegearbeit wurde die Online-Registrierung unter www.unser-ferienprogramm.de/bergkirchen auf dem Buchungsportal „Nupian“ Mitte März 2025 freigeschaltet. Die Anmeldung für das Osterferienprogramm endete am 31.03.2025. In den Fällen, in denen mehrere Anmeldungen als Plätze vorlagen, wurde eine Systembedingte Verlosung durchgeführt. Die Eltern erhalten über das Portal den Einblick, welche Kinder die entsprechend Plätze bekommen haben. Bei noch freien Plätzen ist eine Buchung bis Anmeldeschluss über das System möglich.

In den Osterferien finden insgesamt vier Aktionen statt, wovon zwei durch den Jugendrat und zwei durch die Gemeindejugendpflegearbeit organisiert werden:

- 12.04.2025 Ramadama (Jugendrat)
- 21.04.2025 Ostereiersuche (Jugendrat)
- 22.04.2025 Galaktischer Tagesausflug nach München – Von der Sternwarte auf das Riesenrad (Gemeindejugendpflegearbeit)
- 23.04.2025 MAXXimaler Sport, MAXXimaler Spaß – Tagesausflug in die MAXX-Arena (Gemeindejugendpflegearbeit)

Der Anmeldestart für die Osterferien wurde in allen sozialen Einrichtungen der Gemeinde, im Schulinformationsportal (Schulmanager), auf der Gemeindeseite und in der Presse veröffentlicht.

Aktuell finden bereits Planungen für die Pfingst- und Sommerferien durch die Gemeindejugendpflegearbeit statt. Entsprechende Wünsche und Ideen können hierbei eingebracht werden. Die Gemeindejugendpflegearbeiter suchen für die Ferienaktionen entsprechende ehrenamtliche Betreuer und Betreuerinnen. Kinder von ehrenamtlichen Betreuern dürfen an der Ferienaktion teilnehmen und können (falls gewünscht), einen Freund oder eine Freundin mitbringen. Die Kosten für ein Betreuerkind werden von der Gemeinde Bergkirchen getragen. Betreuerkinder bzw. ein Betreuerkind mit einem Freund erhalten einen sicheren Platz bei der Ferienaktion. Ebenfalls ist die Gemeindejugendpflegearbeit auf der Suche nach Kooperationspartnern (z.B. örtliche Imker, Bauernhöfe, Bäckereien, etc.), die zusammen oder eigenständig Ferienaktionen durchführen möchten.

Die Vorsitzende schließt den öffentlichen Teil der Sitzung und leitet auf den nichtöffentlichen Teil über.

Dagmar Wagner
Vorsitzende
Zweite Bürgermeisterin

Ramona Probst
Schriftführerin